



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Ramona Storm, Markus Walbrunn,
Gerd Mannes AfD**
vom 19.12.2023

Lernmitteleinsatz an staatlichen Schulen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gibt es bei den Schulbüchern, die an den staatlichen Schulen in Bayern eingesetzt werden, Materialien und Quellen aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, die bevorzugt eingesetzt werden? | 3 |
| 1.2 | Falls ja, welche sind dies? | 3 |
| 1.3 | Welche Entscheidungen liegen dieser Auswahl zugrunde? | 3 |
| 2.1 | Gibt es bei den Schulbüchern, die an den staatlichen Schulen in Bayern eingesetzt werden, Materialien und Quellen aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, die kaum oder nicht eingesetzt werden? | 3 |
| 2.2 | Falls ja, welche sind dies? | 3 |
| 2.3 | Welche Entscheidungen liegen dieser Auswahl zugrunde? | 3 |
| 3.1 | Wie wird dem Beutelsbacher Konsens bei der Auswahl der im Unterricht behandelten Texte in Bayern Rechnung getragen? | 3 |
| 3.3 | Wird speziell über die AfD im Geschichts- und Politikunterricht als eine den anderen Parteien in Rechten gleichrangige Partei berichtet? | 3 |
| 3.2 | Ist es in den letzten fünf Jahren zu disziplinarrechtlich relevanten Verletzungen des Beutelsbacher Konsens durch Lehrkräfte in Bayern gekommen? | 4 |
| 4.1 | Welche Möglichkeiten bieten sich mit den bisherigen Lernmitteln, eine Binnendifferenzierung im Unterricht vorzunehmen? | 4 |
| 4.2 | Ist mit den vorhandenen Lernmitteln eine gezielte Begabtenförderung möglich? | 4 |
| 4.3 | Welchen Stellenwert genießt die Begabtenförderung generell bei der Auswahl der Schulbücher an den bayerischen Schulen? | 4 |

5.	Welche Lehrbücher und sonstigen Unterrichtsmedien (Filme, Arbeitsblätter von Dritten, Apps etc.) sind explizit an den staatlichen Schulen in Bayern zugelassen (bitte nach Schulart, Fächern, Titel der einzelnen Medien sowie physischer und digitaler Verfügbarkeit auflisten)?	5
6.1	Werden die bayerischen Förderschulen generell mit für diese Schulart konzipierten Schulbüchern flächendeckend versorgt?	5
6.2	Falls nein, in welchen Förderschwerpunkten (Zweigen) der Förderschulen kommt es zu Problemen mit der Versorgung mit adäquaten Schulbüchern?	5
6.3	Was sind die Gründe für fehlende Schulbücher in den Schulen mit den einzelnen Förderschwerpunkten?	5
7.1	Welche Probleme beim Lernmitteleinsatz entstehen durch die Inklusion an den staatlichen Schulen?	5
7.2	Welche Lösungsansätze sieht hier das Staatsministerium für Unterricht und Kultus?	5
8.1	Werden an den staatlichen Schulen Lehrwerke eingesetzt, die die unterschiedlichen Sprachniveaus des Deutschen der Schülerschaft berücksichtigen?	6
8.2	Falls ja, an welchen Schularten ist dies der Fall?	6
8.3	Falls nein, warum wird auf solche Schulbücher und Lernmittel nicht zurückgegriffen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 05.01.2024

- 1.1 Gibt es bei den Schulbüchern, die an den staatlichen Schulen in Bayern eingesetzt werden, Materialien und Quellen aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, die bevorzugt eingesetzt werden?**
- 1.2 Falls ja, welche sind dies?**
- 1.3 Welche Entscheidungen liegen dieser Auswahl zugrunde?**

- 2.1 Gibt es bei den Schulbüchern, die an den staatlichen Schulen in Bayern eingesetzt werden, Materialien und Quellen aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, die kaum oder nicht eingesetzt werden?**
- 2.2 Falls ja, welche sind dies?**
- 2.3 Welche Entscheidungen liegen dieser Auswahl zugrunde?**

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Schulbuchverlage konzipieren ihre Produkte in eigenwirtschaftlicher Verantwortung. Die Zulassungsfähigkeit wird bestimmt durch die in § 3 i. V. m. §§ 1 und 2 Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) genannten Kriterien, insbesondere die Lehrplankonformität und die pädagogische Passung.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) prüft die im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingereichten Lernmittel auf ihre Zulassungsfähigkeit, nimmt aber auf die unternehmerischen Grundentscheidungen der Verlage bei der Materialauswahl keinen Einfluss.

- 3.1 Wie wird dem Beutelsbacher Konsens bei der Auswahl der im Unterricht behandelten Texte in Bayern Rechnung getragen?**

- 3.3 Wird speziell über die AfD im Geschichts- und Politikunterricht als eine den anderen Parteien in Rechten gleichrangige Partei berichtet?**

Die Fragen 3.1 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Generell gilt, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung für den Unterricht gemäß Art. 59 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) über die Auswahl der im Unterricht eingesetzten Materialien und Methoden selbst entscheiden. Gemäß Art. 59 Abs. 2 BayEUG haben die Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichts den in Art. 1 und Art. 2 BayEUG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag, die Lehrpläne und Richtlinien für Unterricht und die Erziehung zu beachten. Dazu zählen u. a. die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses sowie das Gebot zur parteipolitischen Neutralität.

Im Rahmen des strengen Zulassungsverfahrens für Schulbücher in Bayern wird entsprechend den Zulassungskriterien neben der Lehrplankonformität auch insbesondere gemäß den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses darauf geachtet, dass sich die Auswahl der verwendeten Texte, Quellen und Materialien ausgewogen und multiperspektivisch gestaltet. Lernmittel dürfen keine Indoktrination enthalten; Personen und Personengruppen dürfen nicht diskriminierend dargestellt werden.

3.2 Ist es in den letzten fünf Jahren zu disziplinarrechtlich relevanten Verletzungen des Beutelsbacher Konsens durch Lehrkräfte in Bayern gekommen?

Nach Kenntnisstand des StMUK machen sich die Lehrkräfte in Bayern in aller Regel das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“ und die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses, die einen zentralen Maßstab für den politisch bildenden Unterricht aller Fächer darstellen, mit Engagement und innerer Überzeugung zu eigen. Vereinzelt kommt es zu Dienstpflichtverletzungen auf diesem Gebiet, die je nach den näheren Umständen des Einzelfalls zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen führen.

4.1 Welche Möglichkeiten bieten sich mit den bisherigen Lernmitteln, eine Binnendifferenzierung im Unterricht vorzunehmen?

4.2 Ist mit den vorhandenen Lernmitteln eine gezielte Begabtenförderung möglich?

4.3 Welchen Stellenwert genießt die Begabtenförderung generell bei der Auswahl der Schulbücher an den bayerischen Schulen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Schulbücher werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens darauf überprüft, ob sie nach pädagogischen Erkenntnissen für die jeweilige Jahrgangsstufe und für das entsprechende Fach angemessen sind (vgl. §3 Abs. 1 Ziff. 3 ZLV). Der allgemeine Kriterienkatalog des StMUK zur Begutachtung von Lernmitteln betont daher, dass Lernmittel über ein umfangreiches Angebot verfügen sollen, das selbstständiges Arbeiten sowie Differenzierung und individuelle Förderung ermöglicht bzw. eine die individuellen Begabungen der Schülerinnen und Schüler einbindende Gestaltung des Unterrichts unterstützt (vgl. <https://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/lernmittel.html>).

Maßnahmen der Binnendifferenzierung im Unterricht ermöglichen somit eine individuelle Förderung innerhalb einzelner Lerngruppen, was grundsätzlich immer auch die Förderung hochbegabter oder besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler einschließt.

5. Welche Lehrbücher und sonstigen Unterrichtsmedien (Filme, Arbeitsblätter von Dritten, Apps etc.) sind explizit an den staatlichen Schulen in Bayern zugelassen (bitte nach Schulart, Fächern, Titel der einzelnen Medien sowie physischer und digitaler Verfügbarkeit auflisten)?

Eine tagesaktuelle Übersicht zugelassener digitaler und gedruckter Lernmittel, die an bayerischen Schulen eingesetzt werden können, ist auf der Homepage des StMUK unter folgendem Link öffentlich zugänglich: <https://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/lernmittel.html>. Die in der Fragestellung genannten „sonstigen Unterrichtsmedien (Filme, Arbeitsblätter von Dritten, Apps etc.)“ unterliegen grundsätzlich nicht der Zulassungspflicht gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG. Dies gilt auch für einzelne Arbeitsblätter, die Lehrkräfte in ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung im Unterricht einsetzen. Unter zulassungspflichtigen Arbeitsblättern im Sinne von Art. 51 Abs. 1 BayEUG ist lediglich ein in sich geschlossenes Arbeitsblattgeheft zu verstehen, das sich von dem klassischen Arbeitsheft nur dadurch unterscheidet, dass die einzelnen Seiten heraustrennbar sind. Diese Arbeitsblattgehefte werden von den Verlagen mangels Nachfrage aber nicht mehr zur Zulassung eingereicht.

6.1 Werden die bayerischen Förderschulen generell mit für diese Schulart konzipierten Schulbüchern flächendeckend versorgt?

6.2 Falls nein, in welchen Förderschwerpunkten (Zweigen) der Förderschulen kommt es zu Problemen mit der Versorgung mit adäquaten Schulbüchern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Förderschulen, welche nach dem LehrplanPLUS der Grundschule und dem LehrplanPLUS der Mittelschule unterrichten, werden generell flächendeckend mit Schulbüchern der allgemeinen Schulen, welche für diese Lehrpläne konzipiert sind, versorgt. Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sonderpädagogische Förderzentren werden flächendeckend mit Schulbüchern, welche für den LehrplanPLUS für den Förderschwerpunkt Lernen konzipiert sind, versorgt. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist dies nicht möglich, da kaum Schulbücher für diesen Förderschwerpunkt angeboten werden.

6.3 Was sind die Gründe für fehlende Schulbücher in den Schulen mit den einzelnen Förderschwerpunkten?

Die Verlage entscheiden in eigenwirtschaftlicher Verantwortung über ihr Produktportfolio. Das StMUK kann auf unternehmerische Entscheidungen keinen Einfluss nehmen.

7.1 Welche Probleme beim Lernmitteleinsatz entstehen durch die Inklusion an den staatlichen Schulen?

7.2 Welche Lösungsansätze sieht hier das Staatsministerium für Unterricht und Kultus?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Besondere aus der Inklusion resultierende „Probleme beim Lernmitteleinsatz“ an den staatlichen Schulen sind dem StMUK nicht bekannt.

Binnendifferenzierung und individuelle Förderung im Unterricht gehören zu den Kernaufgaben jeder Lehrkraft in Bayern. Sie ergeben sich in ihrer konkreten Umsetzung u. a. aus der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen (als einer wichtigen Heterogenitätsdimension) und der jeweiligen sehr unterschiedlichen Beeinträchtigung im Einzelfall. Hinsichtlich der Folgen, die sich hieraus für die Zulassung von Lernmitteln (einschließlich solcher, die für den Einsatz im lernzieldifferenten Unterricht an Pflichtschulen konzipiert sind) sowie insbesondere deren Einsatz ergeben, wird auf die auch im vorliegenden Kontext einschlägige Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass gemäß Nr. 17 der Anlage „Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen“ zur Zulassungsverordnung (vgl. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV/true>) in den Praxisklassen der Mittelschule Lernmittel verwendet werden können, die für Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe zugelassen sind.

- 8.1 Werden an den staatlichen Schulen Lehrwerke eingesetzt, die die unterschiedlichen Sprachniveaus des Deutschen der Schülerschaft berücksichtigen?**
- 8.2 Falls ja, an welchen Schularten ist dies der Fall?**
- 8.3 Falls nein, warum wird auf solche Schulbücher und Lernmittel nicht zurückgegriffen?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die zugelassenen Lernmittel orientieren sich am jeweiligen Lehrplan. Durch das Zulassungsverfahren für Lernmittel wird sichergestellt, dass die Lernmittel der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe gerecht werden (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 ZLV).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.